Verordnung

betreffend

das Abhalten öffentlicher Kegelschieben.

(Vom 22. August 1882.)

---

§ 1. Das Auskegeln einer bestimmten Summe Geldes oder von Gegenständen gegen Einzahlung eines gewissen Betrages ist ohne amtliche Bewilligung unstatthaft.

§ 2. Die Bewilligung muß nachgesucht werden:

a. bei dem Gemeindrathe, sofern der Betrag des Kegelschiebens 50 Franken nicht übersteigt;

b. beim Statthalteramte, sofern es sich um höhere Beträge handelt. In letzterem Falle hat der Gemeindrath das Gesuch zu begutachten.

§ 3. Dem Gesuche um Bewilligung eines Kegelschiebens ist ein Plan beizulegen, welcher die erforderlichen Angaben über Eintheilung, Einsatz, Zahl der Würfe, Dauer des Kegelschiebens u. s. f. enthält. Ein diesfälliger Plan ist nur zu genehmigen, insofern sich daraus klar ergibt, daß derselbe weder auf Betrug noch auf ungebührlicher Uebervortheilung der Theilnehmer beruht. Gegenstände, welche ausgekegelt werden sollen, sind einer amtlichen Schatzung zu unterwerfen.

Uebrigens steht es den in § 2 bezeichneten Behörden und Beamtungen in allen Fällen zu, solche Bewilligungen ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

§ 4. Mit Bezug auf die Zeit, zu welcher solche Kegelschieben abgehalten werden dürfen, finden die Bestimmungen des § 9 des Gesetzes betreffend die Polizei an den öffentlichen Ruhetagen vom 21. Mai 1882 Anwendung.

§ 5. Der Gemeindrath ist zu Ueberwachung der bewilligten Kegelschieben verpflichtet, und es hat derselbe in allen Fällen sofort von sich aus einzuschreiten, wo der Unternehmer sich Abweichungen vom Plane oder den Vorschriften der Behörden zu Schulden kommen läßt.

§ 6. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind mit Polizeibuße von 5 bis 100 Franken zu bestrafen.

§ 7. Für die Bewilligung eines solchen Kegelschiebens darf neben der Schreibgebühr von dem Gemeindrathe eine weitere Gebühr von 1—2 Franken, von dem Statthalteramte eine solche von 2—4 Franken bezogen werden.

Für die spezielle Ueberwachung kann überdies dem Gemeindrathe vom Statthalteramte auf Rechnung des Unternehmers noch eine besondere Entschädigung gesprochen werden.

Zürich, den 26. August 1882.

Vor dem Regierungsrathe:
Der Staatsschreiber,
Stüßi.

Verordnung

betreffend

die Organisation und Leitung der staatlichen Korrektionsanstalten für volljährige Personen.

(Vom 30. August 1882.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Korrektionsanstalten für volljährige Personen sind bestimmt zur Aufnahme von erwachsenen arbeitsfähigen, aber arbeitsscheuen und liederlichen Personen, welche entweder almosengenössig sind oder unter Vormundschaft stehen.